

# Osttiroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

44. Jahrgang

Donnerstag, 24. Feber 1976

Nummer 2

Dipl. Ing. Dr. K. P. Melzer:

## Forstgeschichte Osttirols

14

4) Wenn jemand sich eines Eigentumwaldes „anzuziehen“ gedenke, der soll seine allfälligen brieflichen Gerechtsame dem verordneten Waldmeister und Commissarius auf sein Verlangen unverzüglich vorlegen. Im Falle also sich ein Eigentum wirklich erzeige, so soll dieses weder zu Acker noch Wiesen gemacht, sondern jederzeit als Waldboden belassen, fleißig gehuyt und die Begehung eines Exzesses auch der ohne waldamtliche Erlaubnis vorgenommenen Holzverkauf gestraft werden.

5) Damit die Untertanen und Insossen des Pustertales zu ihrem hausheblichen Gebrauche mit Holz versehen werden, so sollen solche unter Strafe von 2 Talern an jenem Tage und Orte, wenn oder wohin der Waldmeister zum Holzverlaß berufen wird, unfehlbar erscheinen, alldort jeder seine wirkliche Notwendigkeit sowohl an Brennholz als Bauholz und Streb dem Waldmeister alsdann nach habender Vorschrift den behörigen Auslaß vornehmen.

6) Sei niemand erlaubt, die verwilligte Zahl Holz oder Strebhäufen zu überschreiten, der aber mehr Stämme fällt und Strebhäufen macht, der soll in den Gemeindefälle für eine Fichte 1 fl 30 kr, für eine alte 1 fl, für eine junge Lärche 2 fl, für eine alte 1 fl 30 kr, für einen Strebhäufen 3 fl und in einem Bannwalde oder Schwarzwalde die doppelte Strafe bezahlen Dergleichen wer vom angewiesenen Orte abweicht.

7) Sollen auf das geschlagene Holz und Strebkötter, die jederzeit vom niederliegenden, unnützen oder in derselben Gegend geschlagenem Holze zu machen, alsogleich die Hausnummer mit dazu bereiten Eisen darauf gerissen werden, der aber solches unterläßt ohne weiters mit 4 fl gestraft werden.

Zu Punkt 16: Den Schäfern ist gestattet, zu Schindeln 2 Bäume zu fällen.

Zu Punkt 19: Das Schnalten ist an Orten zugelassen, wo die Bäume dicht beieinander stehen.

Zu Punkt 20: Gerichtsinhaber, Pfleger und Richter haben bei besonders großen Schäden dem Präsidenten, der Regierung und der Kammer zu berichten.

Zu Punkt 24: „Ob sich aber begeben, daß der Waldmeister oder Rieger die Übertreter in kleinen oder großen verwicklungen über iren angewandten fleiß nit betreten oder erfahren möchten, auch die untertanen den oder dieselben nit anzeigen wollten, so sollen sie alsdann ain ganze gemeinde, so demselben ort am nächsten gesessen, um solchen schaden und verhandlung fürnehmen und die gebührlich strafen.“

Zu Punkt 27: Waldmeister, Richter und Rieger sollen Zäune mehrmals bereien und die unnötigen entfernen lassen. Die Stroßsäze sind die gleichen, nur bei Überschreitung der bewilligten Zahl ist der Strafsatz von 10 Pfund Berner auf 20 Pfund erhöht.

### Die Waldordnung für das Pustertal vom Jahre 1658<sup>227)</sup>

Da die Wälder im Gericht Altrasen, Gericht Welsberg, Hofmark Innichen und besonders im Landgericht Helmfels derart zugrunde gerichtet sind, daß Holzmangel

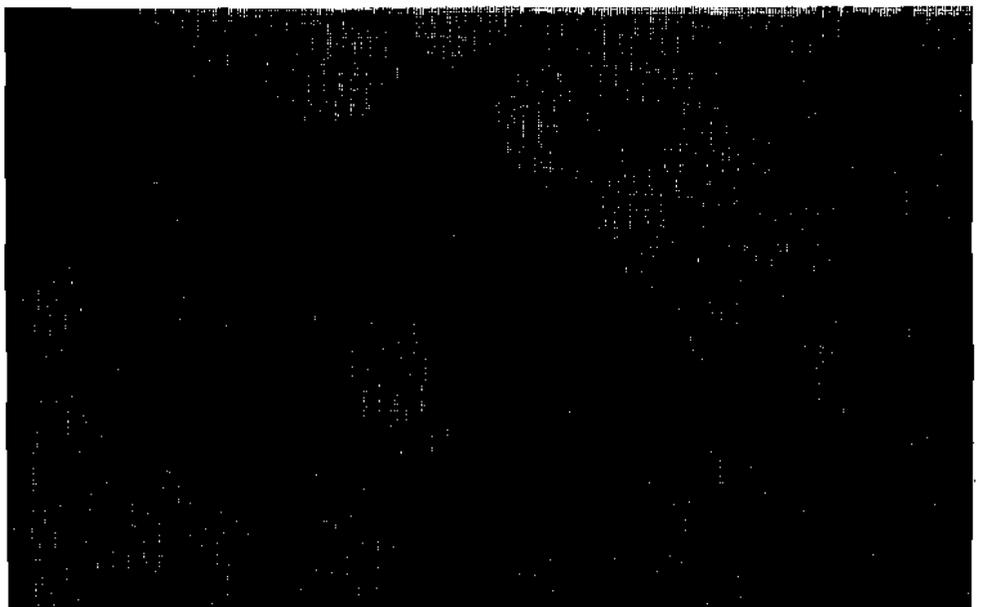
sowohl für Bergwerke als auch für Holzkaufmannschaft sowie für die Untertanen klar zu Augen steht, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieses Übels angeordnet:

1) Nach der im Pustertal 1533 vorgegangenen Waldbereitungscommission und dazumalen eingeführten Waldordnung sind alle Waldungen hoch und niedere, wie diese immer Namen haben mögen, in „Pann“ gelegt.

2) Kein Untertan, von welchem Stand und Rang immer, darf seinen Wald seinem Gefallen nach angreifen.

3) Die Stämme sind jederzeit knapp an der Erde herauszuschlagen und bei 30 gr. Straf für jeden Stoek, der höher als höchstens ein Werksschuh belassen worden.

4) Soll die Fällung des Holzes, wo die Waldung nicht zu sehr ausgespiegelt, jederzeit „maß oder frattweise“ erfolgen und das Anholz samt den „Taxen und Heydach“ zu Streb fleißig aufgeräumt, wo aber große Bäume unter den jungen vermengt



Lawinen-Stützverbauung am Hochstein; sie verhindern das Brechen von Lawinen im Aufforstungsgebiet.  
Foto: Althaler

stehen, diese vor dem Schläge geschneitelt werden, damit durch dessen Fallen das Junge möglichst verschont werde.

10) „Darf kein junger Baum oder Zweig, welche besonders bei Begehung der Kirchweih und Frohleichnamisfest geschlagen werden, bei Strafe von 4 fl je Stamm abgestockt und ausgerissen werden“ und verstehe sich dies besonders auf die Hirtenbuben, welche öfters die Gipfel der jungen Lärchen zu Peitschenstielen abschneiden und hierdurch eine große Menge Bäume ruinieren.

11) Was das Schnaiten betrifft, das besonders im Gericht Helmfeld den Waldungen am meisten Schaden zufügt, soll sich niemand unterlangen, mit Gebrauch der vor mehr als 100 Jahren verbotenen Steigisen zu schnaiten und sollen die Untertanen vor allem das Stroh, weil hierdurch den Gütern ein namhaft „mehrer Nutzen zutreibt“, verwenden und die allgemein festzustellenden, den Waldungen höchst nachteiligen Oberstallungen ohne weiteres unterlassen. Sollte aber das Stroh wirklich nicht hinreichend sein, so wird man den Untertanen erlauben, in jenen Orten zu schnaiten, wo es durch den Waldmeister angewiesen wird, jedoch mit der ausdrücklichen Bewilligung nur jener Stämme, welche bisher geschneitelt und daß an solchen nebst den „Lebzähnen“ mindestens 10 bis 12 Kränze belassen werden sollen, „damit solcher gestalten es ihnen Untertanen an der nötigen streb niemals gebreche und keine frische Waldung angegriffen und hierdurch verderbt werde“. Wer aber dawider handelt, der soll für einen zu hoch geschneitelten Baum 30 kr und der

die Steigisen gebraucht mit doppelter Straf belegt werden.

Es soll unter zweifacher Straf wie oben die „Winterschnait und Rack“ stehen. Baumbart klaben, sofern dies mit Gebrauch der Steigisen oder Schnaiten geschieht, soll verboten sein.

12) Wo Windwürfe oder sonst krüppelhaftes Holz in einem Walde vorhanden, soll vornehmlich dieses herausgearbeitet und zu Nutzen gebracht werden.

13) Soll sich niemand unterstehen die Walder, Alpen, Mälder über ihre alten Bezirke zu überweisen. „der dies gefährlicher wels überfährt“, soll nicht nur des überschrittenen Grundes fällig sein, sondern anbei 25 fl oder nach Gestalt der Sachen gestraft werden.

14) Wenn die Walder, Alpen und Mälder noch nicht vermarktet sind, soll unser Waldmeister neben der Gerichtsobrigkeit im Beisein der Untertanen Marchsteine setzen. Sofern aber die Alpen und Mälder verwachsen, so sollen sie Untertanen unter 50 fl Strafe solche „anvor nicht reuten“ bis solche unser Waldmeister beschen und es erlaubt habe.

15) Wenn sich Waldstreitigkeiten wegen Fälle ergeben, soll unser Waldmeister und Obrigkeit daran sein, die Untertanen darin zu vereinen und alle Weltläufigkeit zu vermeiden.

16) Wird auch künftig hin der Eintrieb der höchst schädlichen Pferd, Gaiß, Schaf und Hornviehs „in so lang vollkommen und dergestalt“ in Jungwaldungen und Mälden verboten, bis die „Stammeln“ von deren Abfraß befreit sind, „der dies überfährt“ soll das erste mal für jedes Stück 1 fl,

das 2te mal doppelt und das 3te mal mit gänzlicher Einbeziehung des Viehs gestraft werden.

17) Wird die „Auskehrung“ des Schaf- und Gaißviehs in die verwachsene Waldung bei 10 Speiestaler Straf nicht anders als unter einem gefüteten Stab und nicht wie bisher, da ein jeder Bauer eine besondere Herde und Hirten zum größten Nachteil landesfürstlicher Coherenzen oder anderer haltet, zu unternehmen gestattet. Und damit auch der steuerbare arme Untersaß für sein Kuhvieh eine Weide erhalten möge, so sollen nicht ungewinterte Schafe und Gaiße in die Waldweide getrieben und diese jederzeit von der Hornviehweide gänzlich abgesondert werden. Der aber „in so anderes“ übertritt, soll für das Stück 1 fl Strafe unserem Waldmeister ohne Rücksicht erlegen, bei Wiederholung dessen auch das 2 und 3fache bezahlen.

18) Ist aufs schärfste alles „Reiten“ und Mähen mit Sensen oder Sichel in den Waldblößen und Mälden verboten. Wer hierin betreten soll das Klatzer Land 1 fl Strafe zahlen.

19) Desgleichen soll das Pliessenkratzen mit eisernem Rechen, wodurch die jungen Sprossen „herdann“ gerissen und die großen „Stamm“ an den Wurzeln geschädigt, auch ihrer notwendigen Decke beraubt werden bei Leibes oder 8 fl Strafe gänzlich verboten sein.

20) Soll niemand, wer er sei, ohne höchste Not ein Feuer in die Waldungen tragen. Auch ist zu Vermeidung weiterer Gefahr bei trockerer Witterung in Waldungen kein Tabak zu rauchen, wer ein so anderem nicht nachkommen wird, soll mit 50 fl und

Dr. Paul Meyer

## Der Winterpilz

Wenn die „Hauptsaison“ für Pilze vorüber ist, lassen sich auch außerhalb dieser recht interessante Beobachtungen machen. Innerhalb dieser Organismengruppe gibt es welche, die dafür einen sichtbaren Beweis er-

bringen, daß auch während der ungünstigen Jahreszeit das Leben beileibe nicht erloschen ist, und — wenn auch für die meisten Menschen unauffällig — weitergeht.

Oft kommt die Natur zufällig zu Hilfe. Durch Schneedruck bedingt — der Eschenhorn als Alleebaum scheint diesbezüglich besonders anfällig zu sein — mußten ein paar dickere Äste ein Stück über ihrem Ursprung abgesägt werden. So kam es zum Absterben dieser gestutzten Äste. In den milden feuchten Monaten des vergangenen Winters 1974/75 konnte sich — namentlich an einem Baum — ein Pilz büschelweise entwickeln.

Nicht nur Bachläufe mit Eschen-, Erlen- und Weidenstümpfen sind die besten Jagdgründe für den Samtfußröbling (auch Winterröbling oder Winterpilz genannt), *Flammulina velutipes* (Curt. ex Fr.) SING. Man hätte sogar in den Grünanlagen der Städte reiche Ernte halten können. Der Samtfußröbling soll ein sehr schmackhafter Speisepilz sein, nur der Stiel ist zu zäh und wird nicht gegessen. Botanisch gesehen gehört der Pilz zu der Klasse der Ständerpilze (Basidiomycetes), Ordnung: Blätterpilze (Agaricales), Familie: Hellblättler (Tricholomataceae).

Die Größe des Hutes schwankt zwischen 3—5 (2—10) cm; er ist schmierig, dünnfleischig, von rot-gelblicher oder orange-gelber

Farbe. Die Blätter (Lamellen an der Hutunterseite) stehen sehr entfernt, sind breit, blaß ockerlich gefärbt.

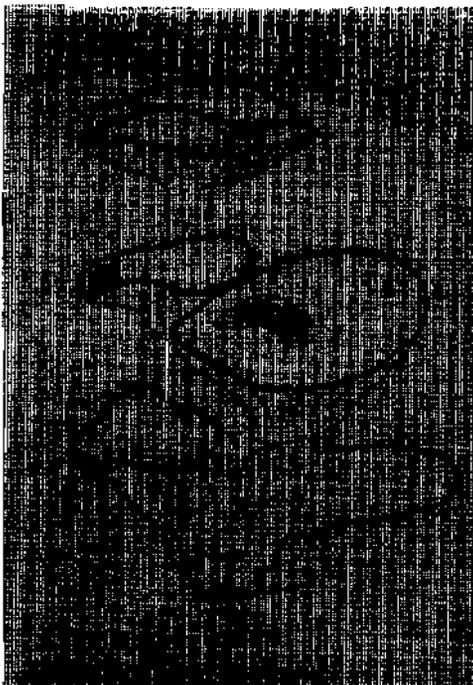
Der Stiel hat eine Höhe von 3—6 cm, 0,4—0,6 cm Durchmesser, ist manchmal exzentrisch, röhrig, typisch samtig (!) an der Basis dunkelbraun oder schwärzlich.

Hennig schildert in seinem „Handbuch für Pilzfreunde“ zusätzlich zum Vorkommen folgende Tatsachen: „Das Pilzmycel zieht sich zwischen Rinde und Holz in langen Strängen hin. Die befallenen Bäume sterben meist ab. In Weidenkulturen kann der Pilz oft großen Schaden anrichten. Der Samtfußröbling kann auch leicht gezüchtet werden. Man läßt die Sporen auf Malzagar keimen und überträgt das Mycel auf Holzmehl oder Sägespäne, womit dann die Bäume in Bohrlöchern beimpft werden. Man kann aber auch ausgewachsene Hüte auf frische Holzstubben legen oder annageln, so daß die Sporen auf das frische Holz fallen.“

So lassen sich in einer vermeintlich „toten“ Zeit oft sogar vom Fenster des warmen Zimmers aus mit einem Blick auf einen Alleebaum lebenserfreuende Feststellungen treffen.

### Literatur:

- Ussa, H. / Schrempf, H.: „Pilze in Wald und Flur“.  
 Jahn, H.: „Wir sammeln Pilze“.  
 Joly, P.: „Pilze“.  
 Lange, J. E. und Lange, M.: „600 Pilze in Farben“.  
 Michael - Hennig: „Handbuch für Pilzfreunde“, Band I.  
 Moer, M.: „Kleine Kryptogemenflora“, Bd. II/8 2, Basidiomyceten II, Röhrlinge und Blätterpilze.



bei Boshelt mit Zuchthaus belegt werden.

21) Soll ohne waldmeisterliche Erlaubnis kein Kalch- oder Kohlhaufen unter gänzlicher „Fiscalisierung“ dessen angelegt werden.

22) Sollen keine neuen Holzläune, Harpfe, keine Stümmelzäun oder Einfachungen errichtet und alle unnützen Schied- oder Mittelzäune nebst den hölzernen Rauchfängen ohne Weiteres unter 25 fl Straf abgetan, auch kein neues „Gebäu“ ohne besondere Bewilligung unter obiger Strafe aufgeführt werden.

23) Das Anhauen junger Lärchen zu Knospenhölzern, das Rupfen und das Graben neuer Holzweg, das Fällen des Eichenholzes und die Abnahme der „Tschurtschen“ der Zirben ist bei Strafe von 4 fl je Stamm verboten.

24) Wenn ein Hirt mit einem Tüxel-, Hakkel- oder Schnitzmesser betreten wird, soll

er mit 3 Tag Keuchen und dessen Bauer mit 3 fl gestraft werden.

25) Wer ohne Not das Holz das 2. Jahr im Walde liegen läßt und die Windwürfe nicht aufarbeitet, soll je Stamm 1 fl Strafe zahlen.

26) Verbot außer Land zu verführen, zu verkaufen oder zu verflößen ohne höhere Bewilligung und eh es vom Waldmeister ordentlich abgezählt worden.

27) Ist verordnet, daß die Sagmeister auf jedesmaliges Abverlangen des Waldmeisters unter 4 fl Strafe ihr Aufschreibebuch von den geschuitenen Bäumen im Original vorlegen und auf die gehäufteten Flecken die Hausnummer des Inhabers darauf machen.

28) Schmieden und Schlossern ist bei Strafe von 12 fl aufzutragen, weder neue Stielgelsen zu verfertigen noch alte zuspitzen oder zu verbessern. Zur gänzlichen Austilgung dieses höchst schädlichen Instrumentes ist verordnet:

29) Alle Obrigkeiten besonders im Gericht Heimfels haben solche den Untertanen durch die Gerichtsdiener alsogleich wegzunehmen und beim Waldamte zu hinterlegen und wer diese nicht gültig hergeben wollte, soll 3 Tage bei Wasser und Brot eingesperrt werden.

30) Das Heuten. Schwenden ist bei Strafe von 1 fl 30 kr je Fichte und 2 fl je Lärche verboten, sofern es aber junge Bäume wären, bei doppelter Strafe.

31) Verbot, ohne besondere Erlaubnis Schlüssel-Mulden zu machen, Pech zu klaben, Aschen zu brennen. Übertreter werden mit 8 Tag Keuchen bestraft neben Abnahme der Ware und der Werkzeuge.

227) Cod. Nr. 3621 im I. L.—A., vgl. Oberrauch H. S. 206

Fortsetzung folgt

Johann Trojer:

## Der Maximilianische Vertrag 1605

Im „Schlern“ 1973/9, Seite 444-454, ist von Prof. Bücking/Tübingen die „Ordnung des geistlichen Standes in der fürstlichen Grafschaft Tirol“ vom Jahre 1525 auf dem zeitgeschichtlichen Hintergrund des Bauernaufstandes und der amtskirchlichen Mißstände dargestellt worden.

Aus einer Position der Schwäche mußte sich damals die Kirche Tirols mit Bestimmungen einverstanden erklären, die einem Diktat gleichkamen. Der Kirche zum Glück, wenn vielleicht auch nicht zum Heile, kam die „Ordnung“ allerdings nie in Vollzug.

Ganz anders im maximilianischen Vertrag von 1605 zwischen Fürstbischof Christoph IV. Andreas Frh. von Spaur und dem Landesfürsten Erzherzog Maximilian II. dem Deutschmeister, wo die iura mixta eine Kompetenzberreinigung zu deutlichen Gunsten der Kirche erfuhren.

In Handhabung der Canones des Tridentinums hatte der energische Kirchenfürst sofort nach seinem Amtsantritt (1601) seinen Reformwillen durch eine gründliche Visitation (1602), die als eine Bestandsaufnahme anzusehen ist, und auf der anschließenden Diözesansynode (1603) deutlich dokumentiert. So gestärkt, war die Verhandlungsbasis dergestalt, daß der Landesfürst die Konzessionen zu machen hatte.

Der Inhalt des Vertrages ist folgender:

1) Der Klerus soll in allen actionibus personalibus vom weltlichen Gerichtszwang ausgenommen sein und allein vor den geistlichen Richter zitiert werden können.

Auch in allen actionibus realibus, Kirchen, Klöster, Pfarrhäuser, Pfründen und Pfründenhäuser betreffend, hat es bei der geistlichen Jurisdiktion zu verbleiben.

2) Die Abhandlung der geistlichen Verlassenschaft betreffend:

Der Nachlaß soll von der geistlichen in Beisein der weltlichen Obrigkeit sichergestellt werden. Bei Abwesenheit der weltlichen Obrigkeit hat die geistliche 1—2 Laien, im umgekehrten Falle die weltliche ebenso viele benachbarte Priester beizuziehen und die Inventur vorzunehmen.

Erforderlichenfalls kann der Landesfürst einen Kommissar bestellen, der bei Wahrung der geistlichen Proeminenz die Verlassenschaft verwaltet, bis das Testament

ermittelt, das Inventar ergänzt, Gläubiger bezahlt, und der Nachlaß laut Testament den weltlichen Erben eingehändigt ist.

Geraten letztere dann ihrerseits in Streit, soll der Fall vor dem weltlichen Richter abgehandelt werden.

3) Nur landesfürstliche Mandate, die geistliche und kirchliche oder die „gottseelig ordnung“ berühren, sollen von den Seelsorgern in der Kirche publiziert werden. Andere Politika sollen an Kirchen und geweihten Orten abgeschafft werden.

Mit der Abforderung der Beichttragster soll es beim alten Herkommen bleiben.

4) Bei Einsetzung der Prälaten, Äbtissinnen und Pfarrer soll dem Landesfürsten und anderen dazu Berechtigten die Gebühr wegen der Temporalität zustehen.

5) Bei den Visitationen soll auf Ersuchen die weltliche Obrigkeit behilflich sein.

6) Die Kirchenrechnungen sollen von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gemeinsam vorgenommen werden. Immer aber steht der ersteren die Proeminenz zu.

7) Bei Zehentstreitigkeiten soll der Petitionsfall alleinig und unmittelbar dem geistlichen Gericht zustehen, ein Possesfall aber dem weltlichen und geistlichen Gericht objiegen.

8) Der Zehent von Neuordnungen soll alleinig dem Pfarrer bzw. Kuraten des Ortes zufließen, auch dort, wo der alte Zehent einem andern gebührt.

Ausgenommen ist der Fall, wo jemand sein Recht auf einen Neuzehent urkundlich belegen kann.

9) Der Aufenthalt von Amtspersonen der weltlichen Obrigkeit im Widum während des Gottesdienstes soll abgestellt werden.

Wo dieses alte Herkommen auf Grund einer Stiftung rechtmäßig besteht, soll es außerhalb der Gottesdienstzeit und in Bescheidenheit beansprucht werden.

Die Ablöse dieser Last ist dem Einvernehmen des Gastgeber mit den Gästen überlassen.

10) Die Pfarrer müssen dem Landesfürsten nach wie vor das Jägergeld entrichten, jedoch sollen sie von der Beherbergung der

Jäger und Haltung von Hunden bis auf weiteres befreit sein.

11) Der Miß-Brauch des Widumstürmens zur Faschnachtszeit soll mit Beihilfe der weltlichen Obrigkeit abgestellt werden.

12) Die Verlassenschaft eines Priesters verfällt dem bischöflichen Fiskus, wenn kein rechtskräftiges Testament oder keine rechtmäßigen Erben vorhanden sind und grundsätzlich bei unehelich geborenen Priestern. Der weltliche Arm hat dabei nichts zu beeinträchtigen, sondern alles zu befördern und zu schützen.

Der Inhalt erhellt die Tendenz zur

a) Erweiterung der geistlichen Jurisdiktion auf Kosten der weltlichen (1, 2, 7, 12),

b) Verbesserung der materiellen Grundlage der Kirche (8 — 12),

c) Einschränkung der landesfürstlichen Einflußnahme auf die Seelsorge (3),

d) Rolle der weltlichen Obrigkeit als Exekutivorgan der kirchlichen (2, 5, 6, 7, 10, 12),

e) Festigung der Kirche als Institution.

Der maximilianische Vertrag tangiert die „Ordnung“ unmittelbar nur mit den Punkten 1, 2, 4 in den Punkten 1, 13, 3.

Wie sehr sich das Blatt gewendet hatte, verdeutlichen zwei Gegenüberstellungen: Man vergleiche den Punkt 1 mit der Bestimmung von 1525: „Alle Kleriker müssen sich künftighin in Sachen der Sittlichkeit (...) vor dem weltlichen Gericht verantworten, wie die weltlichen Untertanen auch; oder die Punkte 2 und 12 mit jener: „Der Testamentsvollzug bei geistlichen Erbschaften geht in weltlich-obrigkeitliche Hände über“).

Hatten die Bauernprogramme 1525, unterstützt von einem antiklerikalen Teil des Adels, die Deprivilegierung des Klerus zum Ziele, liefen die Vertragsbestimmungen von 1605 auf seine weitere Privilegierung hinaus. Nachdem aber das unkanonische Leben der Geistlichkeit durch die durchgreifende Kirchenreform ein Ende fand, kann man sagen,

daß sich das Vertragswerk im ganzen zum Segen der Kirche und des Landes ausgewirkt hat.

Copia 2)

Maximilianischer Vertrag wegen geistlicher Jurisdiction

Zuwissen, nachdem zwischen einem regierenden Herrn und Landesfürsten in Tirol eines —, dann einem ordinari und Herrn Bischof zu Brixen anderntheils um und wegen der geistlichen Jurisdiction und was darinnen berührt und deren anhängig allerhand speen und Irrungen lange Jahre her unerörtert geschwebt, daß bierauf zu Abschneidung, auch künftiger Verhinderung vergleichen, verstanden, mit Belieben und Ratifikation der fürstl. Durchlaucht Erzherzog Maximilian zu Österreich p. als derzeit bevollmächtigter Regierer in den ober- und vorderösterreichischen Landen p., sowohl ihrer fürstlichen Gnaden Herrn Christoph Andrá, jetzigem Bischof zu Brixen, deren beiderseits hiezu verordnete Räte und Kommissare, obangedeulte Differenzen und Streitsachen durch gepflogene mündliche Konferenz auf ein stets, ewig und unwiderruffliches Ende abgehandelt und verglichen, wie hernach folgt:

1) Solle bey dem privilegio zwey und exemption der Clerisey von weltlichen gerichtswang diese unterschidt gemacht und observiert werden, daß die geistlichen im bistumb Brixen in actionibus personalibus (doch unbenommen der alten hergebrachten bewandtnus) für keinen andern, dann geistlichen Richter citiert, noch gezogen werden khönten, noch sollen, desselben gleichen auch in realibus, was unter dem landsfürstlichen district gelögen, die kirchen, klöster, widumb, pfrient und pfrient-häusser, sowohl ander geistliche und darcin gehörende sachen, der geistlichen jurisdiction unterworfen verbleiben, der ybrigen güetter halber aber, so denen clericis oder auch den kirchen, pfrünten, pfarrhöfen, spittälern und bruderschaften gehörig und noch erkhaufft werden oder sonst darzuekhommen möchten, sy die geistl. vor der weltlichen obrigkeit, darunter solliche güetter gelögen pro se vel procuratore recht göben und nemben sollen und mügen, sy waren dann von alters her der geistlichen obrigkeit unterwürdig gewest, solle es auch darhey gelassen werden.

2) Die abhandlung der geistlichen verlassenschaft betreffend, solle es darmit nun also gehalten und derselben abgelebten hinterlassenen haab und güether durch die geistl. obrigkeit nöben und in heysen der weltl. obrigkeit (wofern sye beyde an der hand) verscretlet werden, ob sye aber beyde mit gleich zugögen wären, soll der geistl. oder weltl. richter, so erstens des priesters abgang erünet, die secretur bey ihr indes pflichten, ohne veränderung der güetter sollicher gestalten firhandten nemben, daß der geistl. in abwesenheit des weltl. ein oder zween ehrliche layen, dergleichen der weltl. in abwesen des geistl. ein oder zwey negst gesessene priester wie es sein khan, zu pith zieche und umb wenigen verdachts wüllen der oder die darzue gezogene (ob sye sigl hetten) nöben den geistl. oder weltl. richter die inventur-abhandlung des testaments (da ähnliches verhanden) und der verlassenschaft, auch alle entzwischen notwendig und gebührende

gerichtliche actus güelt oder rechtlich nöben und in heysen der weltl. obrigkeit (yedoch daß dem geistl. die proeminenz gelassen werde, es dann alner von ainem regierenden Herrn und landsfürsten aus erheblichen ursachen verordneter commissary, so soll derselbig bey wehrender handlung gleichwohl der die procedenz und die geistl. obrigkeit als als den andern weeg, das directorium bis zu seiner zeit, wie hernach volgt, haben, so weith pflegen und verwachten, bis das vermögen in inventario ergenzt, der kirchen, priester und cooperator, auch des widumbs gebühr darvon verniegt, das verhandtene testament ermittelt und zu cröfften erkhet und letztlich die zeitlich verlassne haab und güether lauth testament oder ab intestato den weltlichen erben eingehöndiget, wenn ybergäben worden, alsdann da sich die weltl. erben neyer strittigkeiten halber in der güette miteinander selbs nit vergleichen khönten oder wolten, soll dasselbig ybrige vermögen sambt dem inventario gleichwohl zu raumbung des widumbs hinaus gegöben und die sachen vor dem weltl. richter zu handten ihnen bevor gestölt, aber was der geistl. oder weltl. richter obgemelt güelt oder rechtlich verhandten würdet, das soll ainer wie der ander inmassen ohne das an ihrer seibs sollich hand innen haben, schuldig sein, doch vorbehalten jeder parthey fernern rechts und appellation, in welcher mit bey der hohen obrigkeit verordneter commissarien es gleichförmig gehalten werden wie in prima instantia und was alsdann erkhet, darbey allerdings verbleiben solle.

3) Landsfürstlich mandata, als diejenigen, so von geistl. und kirchensachen oder sonsten gottseelig ordnung (doch hierinneu dem ordinario an seinem officio unvergriffen) tractieren mügen, gleichwohl in der kirchen die curaten publiciert, entgögen aber sollen mero politica, vana et profana vermig ss canonu et trid. von den kirchen und geweychten orten abgeschaffen werden und dann mit abforderung der beicht-register bey dem alten gebrauch und herkhomben ungeändert verbleiben.

4) In einsözung der praelaten, abbtissin und pfarrer solle ainem herrn und landsfürsten sowohl auch andern, die dessen befuegt, die gebühr wegen der temporalität bey der possess-nemung und sonsten bevorstehn.

5) In denen visitationen des bistumbs solle auf ersuechen der geistl. von der weltl. obrigkeit alle guete befürderung und handhabung erfolgen.

6) Sollen die kirchen, spittäl und dergleichen railhungen die geistl. mitsamdt der weltl. obrigkeit aufnehmen und darbey der kirchen und des widumbs nottdurft und wohlfahrt in acht nemben und ins werck richten, aber in disen und anderen fählen in allweg die geistl. obrigkeit (doch nach würde deren dafür verordneten layen-persohnen, wie oben angedeutet worden) die proeminenz haben.

7) Ist in zöchent-strittigkeiten und ventilierung derselben disse erklärung gemacht, daß caa petitory für den geistl. gerichtswang immediate und allain gehörig sein, das possessiern aber sowohl vor dem weltl. (sovil doch disorths die recht zugelassen) als geistl. richter müge ventilert werden, und diser gestalt die prevention statt haben.

8) Die decimas novallum und Neyreuth beriehet, weilten dieselben de iure commu-

ni et magis approbata s. d. sententia dem pfarrer oder curato loci alleinig (auch an den orten, so sonst yemandts anderen antiquas decimas aufzühöben gebührt) zuegehören, so soll es darbey bewenden und die geistl. vor der weltl. obrigkeit der billigkeit nach gögen männiglich geschätzt und gehandt gehabt werden, es hette dann auch yemandt anderer umb die novalla sonderbahre dann auch yemandt anderer umb die novalla sonderbahre genuegsam schem firzuweisen, so solle demselben an seinen habenden rechten und gerechtigkeiten hlerdurch nichten prouidicert sein.

9) Etlicher orten des bistumbs unter wehrendem gotsdienst der weltl. obrigkeit beamble und diener in dem widumb essen und trincken und andere ungebühr verleben, dessentwegen sye sich auf das alt berkhomben ziehen, solle gleichwohl nun hinfüro diese unordnung und missbrauch hiemit abgelöst, auch denen nachgesözten obrigkeiten dessen execution anbefehlen, yedoch was aber vermig der alten stütungen in disem lahl becröffiget, dessen sich mit gebührender bescheydenheit und ausserhalb der gotsdienst zu gebrauchen begöben, daneben auch und ob dergleichen rechtmessige onera umb ain benant jährliches gelt oder gelts-werth abzulödigen wären, dasselbig beyderseits dem pfarrer und gemelten amts-leuthen bevorgestölt und unverwaigerlich aeln.

10) Daß die Pfarrer nöben dem sy das jägergelt bezahlen, noch darzue durch die jägercy und mit hundten unzthero beschwährt worden, als sollen sye der einkehrung und haltung der jäger und hundert für dismah und bla auf fernern entschluß befreyet sein, yedoch behalt ihme ain herr und landsfürst das jägergelt bevor.

11) Es solle auch was mit stirmung der pfarrwidumben fastnacht-zeiten an etlichen orten in diesem bistumb geüebet und denen pfarrern zuegemuehet würde, als dergleichen unweesen und missbrauch ina künftlg ab- und eingestölt verbleiben, deshalb auch wir zugleich andere oberzöblten puncten sovil die nachgesözten obrigkeiten wissen sollen, ihnen zur nachricht angekhindet und denselben gemess sich zu verhalten befehl göben werden.

12) Damit man auch wegen confascierung der unchelch ablebenden priester verlassenschaft ain richtiges habe, so soll und mag ein jeder wirklich regierender herr und bischof zu brixen als ordinarius solliche haab und güetter einziehen und ebnermassen mit derjenigen priester-verlassenschaft, so ohne rechtmessige erben oder testament, wie nit weniger in andern dergleichen fiscalischen fehlen todts verschelden oder abweichen würden verstanden und hieran ihme herrn bischoffen von der weltl. hohen und nidern obrigkeit kein eintrag zuegeliegt, sondern villmehr in disen und andern guete befürderung, schuz und schürmb gehalten werden.

Alles getreylich und ohne geferde mit urkhündt dis briefs und verschreibung, deren sein zwey gleichlauthende (...) verfüriget (...).

Beschöchen den 13. Dezember 1605.

1) Beide Zitate aus „Schlern“ 1873/8, S. 444 f.  
2) Liegt im Pfarrarchiv l. Villgraten. Die übliche Schlußformel ist abgekürzt. Es scheint, daß die Pfarrer Wert darauf legten, die Bestimmungen dieses Vertrages bei der Hand zu haben, um sie nötigenfalls zitieren zu können.